Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

2025/2134(INI)

23.2.2026

ENTWURF EINES BERICHTS

über die Wettbewerbspolitik – Jahresbericht 2025
(2025/2134(INI))

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

Berichterstatterin: Stéphanie Yon-Courtin

INHALT

Seite

ENTWURF EINER ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS 3

BEGRÜNDUNG.....10

ANLAGE: ERKLÄRUNG ZU BEITRÄGEN 13

ENTWURF EINER ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zur Wettbewerbspolitik – Jahresbericht 2025

(2025/2134(INI))

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), insbesondere auf die Artikel 101 bis 109,

– unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2022/1925 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2022 über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor und zur Änderung der Richtlinien (EU) 2019/1937 und (EU) 2020/1828 (Gesetz über digitale Märkte)[1],

– unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste)[2],

– unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen („EG-Fusionskontrollverordnung“)[3],

– unter Hinweis auf die Leitlinien der Kommission zur Bewertung horizontaler Zusammenschlüsse gemäß der Ratsverordnung über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen[4],

– unter Hinweis auf die Leitlinien der Kommission zur Bewertung nichthorizontaler Zusammenschlüsse gemäß der Ratsverordnung über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen[5],

– unter Hinweis auf den Bericht von Mario Draghi vom 9. September 2024 mit dem Titel „Die Zukunft der europäischen Wettbewerbsfähigkeit“ (Draghi-Bericht),

– unter Hinweis auf die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. September 2025 zu Erleichterungen bei der Finanzierung von Investitionen und Reformen zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Union und zur Schaffung einer Kapitalmarktunion (Draghi-Bericht)[6],

– unter Hinweis auf den Bericht von Enrico Letta vom 10. April 2024 mit dem Titel „Much more than a market – Speed, security, solidarity: Empowering the Single Market to deliver a sustainable future and prosperity for all EU Citizens“ (Viel mehr als ein

[1] ABl. L 265 vom 12.10.2022, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2022/1925/oj.
[2] ABl. L 277 vom 27.10.2022, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2022/2065/oj.
[3] ABl. L 024 vom 29.1.2004, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2004/139/oj.
[4] ABl. C 31 vom 5.2.2004, S. 5.
[5] ABl. C 265 vom 18.10.2008, S. 6.
[6] Angenommene Texte, P10_TA(2025)0185.

Markt – Geschwindigkeit, Sicherheit, Solidarität: Stärkung des Binnenmarkts zur Schaffung einer nachhaltigen Zukunft und von Wohlstand für alle Bürgerinnen und Bürger der EU) (Letta-Bericht),

– unter Hinweis auf den Bericht von Jörg Kukies und Christian Noyer vom 19. Januar 2026 mit dem Titel „Financing Innovative Ventures In Europe“ (Finanzierung innovativer Unternehmen in Europa),

– unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 29. Januar 2025 mit dem Titel „Ein Kompass für eine wettbewerbsfähige EU“ (COM(2025)0030),

– unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission vom 21. Januar 2026 für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über digitale Netze, zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/2120, der Richtlinie 2002/58/EG und der Entscheidung 676/2002/EG sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2018/1971, der Richtlinie (EU) 2018/1972 und des Beschlusses 243/2012/EU (Rechtsakt über digitale Netze) (COM(2026)0016),

– unter Hinweis auf die Faktenübersicht der Beiträge, die im Rahmen der am 29. Oktober 2025 veröffentlichten öffentlichen Konsultation zur Überprüfung der Leitlinien für horizontale und nichthorizontale Zusammenschlüsse eingegangen sind,

– unter Hinweis auf die Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen vom 13. Oktober 2025 mit dem Titel „Evaluation of the Commission Notice on the application of Articles 87 and 88 on the EC Treaty to State aid in the form of guarantees“ (Evaluierung der Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften) (SWD(2025)0330),

– unter Hinweis auf die Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen vom 13. Oktober 2025 mit dem Titel „Evaluierung (Zusammenfassung) der Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften“ (SWD(2025)0331),

– unter Hinweis auf die Studie der Kommission mit dem Titel „Ex post evaluation of the implementation and effectiveness of EU antitrust remedies“ (Ex-post-Evaluierung der Umsetzung und Wirksamkeit der kartellrechtlichen Abhilfemaßnahmen)[7],

– unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2022/2560 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über den Binnenmarkt verzerrende drittstaatliche Subventionen[8] (Verordnung über drittstaatliche Subventionen),

– unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 9. Januar 2026 mit dem Titel „Leitlinien zur Anwendung bestimmter Bestimmungen der Verordnung (EU) 2022/2560 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Binnenmarkt verzerrende drittstaatliche Subventionen“ (C(2026)0042),

[7] Europäische Kommission, Generaldirektion Wettbewerb, *Ex post evaluation of the implementation and effectiveness of EU antitrust remedies*, 2025, https://competition-policy.ec.europa.eu/document/download/53e9348d-4f11-46ef-9098-526e24313ee8_en?filename=kd0125000enn_ex-post_evaluation_antitrust_remedies_study_e-version.pdf.
[8] ABl. L 330 vom 23.12.2022, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2022/2560/oj.

– unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 26. Februar 2025 mit dem Titel „Der Deal für eine saubere Industrie: Ein gemeinsamer Fahrplan für Wettbewerbsfähigkeit und Dekarbonisierung“ (COM(2025)0085),

– unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 4. Juli 2025 mit dem Titel „Rahmen für staatliche Beihilfen zur Unterstützung des Deals für eine saubere Industrie“ (Beihilferahmen für den Deal für eine saubere Industrie) (COM(2025)7600),

– unter Hinweis auf die Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen vom 4. November 2025, die der Mitteilung über den Beihilferahmen für den Deal für eine saubere Industrie beiliegt (SWD(2025)0850),

– unter Hinweis auf den Beschluss (EU) 2025/2630 der Kommission vom 16. Dezember 2025 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind, und zur Aufhebung des Beschlusses 2012/21/EU[9] (DAWI-Entscheidung) und die Anlage,

– gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A10-0000/2026),

A. in der Erwägung, dass die Wettbewerbspolitik der Union vorausschauend gestaltet sein, europäische Lösungen und Innovationen fördern und den Schutz der Verbraucher sicherstellen muss;

B. in der Erwägung, dass der Schutz des Binnenmarkts kompromisslose Wettbewerbsregeln und Widerstandsfähigkeit gegenüber äußeren Einflüssen, insbesondere aus den Vereinigten Staaten, voraussetzt;

Wiedererlangung der strategischen Autonomie der Union durch Wettbewerbspolitik, Innovation und digitale Souveränität

1. weist darauf hin, dass der starke Wettbewerbsrahmen der Union ein wesentliches Instrument zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit in allen Branchen darstellt; betont, dass die politischen Maßnahmen der EU nicht isoliert betrachtet werden sollten und dass Bedenken hinsichtlich der Wettbewerbsfähigkeit nicht als Hinweise auf Defizite in der Wettbewerbspolitik missverstanden werden dürfen; weist darauf hin, dass die Wettbewerbsvorschriften der EU so gestaltet sein müssen, dass sie einen unterstützenden Rahmen für die politischen Maßnahmen der Union bilden, etwa in den Bereichen Industrie, Handel, Verbraucherschutz und Finanzdienstleistungen;

2. ist der festen Überzeugung, dass die Berichte von Draghi und Letta bei der Festlegung der Prioritäten im Wettbewerbsbereich als Grundlage dienen sollten, und fordert, dass diese Berichte weiterverfolgt werden;

[9] ABl. L 2025/2630 vom 19.12.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2025/2630/oj.

3. betont, dass der Wettbewerb wichtig ist, um Alternativen zu den bestehenden digitalen Märkten zu schaffen und die Abhängigkeit von Anbietern aus Drittländern zu verringern; spricht sich dafür aus, zentrale Infrastrukturen aufzubauen, um Europas Autonomie und Innovationskraft zu stärken, darunter Cloud-Dienste, KI-Infrastrukturen (Rechenzentren und Konnektivität) und Finanzmarktinfrastrukturen, die zur digitalen Souveränität der EU beitragen;

4. fordert, dass in strategischen Sektoren europäischen Lösungen Vorrang eingeräumt wird;

5. unterstreicht, dass wichtige Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse für die Finanzierung großer strategischer EU-Projekte unerlässlich sind; fordert, dass die Kommission Notifizierungsverfahren verkürzt oder beschleunigt, da sie für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) belastend sind;

6. begrüßt, dass die Verordnung über drittstaatliche Subventionen durchgesetzt wird, um Verzerrungen durch ausländische Investitionen entgegenzuwirken; begrüßt, dass die Leitlinien zur Verordnung über drittstaatliche Subventionen veröffentlicht wurden; schlägt vor, Handelsverzerrungen nicht nur mit traditionellen handelspolitischen Schutzinstrumenten, sondern auch mit der Verordnung über drittstaatliche Subventionen und der Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen anzugehen;

Eine unabhängige europäische Wettbewerbsbehörde

7. fordert, dass eine wirklich unabhängige europäische Wettbewerbsbehörde eingerichtet wird, die unter demokratischer Aufsicht steht, von der Exekutive getrennt ist, um politische Einmischung auszuschließen, und deren Aufgaben sich auf Kartellrecht, Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen, staatliche Beihilfen, Verbraucherpolitik sowie digitale Durchsetzung erstrecken; betont, dass angemessenes Personal, Fachwissen und Befugnisse erforderlich sind;

Durchsetzung des Gesetzes über digitale Märkte vor dem Hintergrund globaler Herausforderungen

8. fordert die Kommission nachdrücklich auf, das Regelwerk der EU zum Wettbewerbsrecht uneingeschränkt durchzusetzen, um die Regelungsautonomie Europas vor politischem Druck, insbesondere seitens der Vereinigten Staaten, zu schützen;

9. betont, dass eine wirksame Durchsetzung nur erreicht werden kann, wenn die Vorschriften zur Bekämpfung des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung (Artikel 102 AEUV) und das Gesetz über digitale Märkte gemeinsam zur Anwendung kommen und dabei Ex-ante- und Ex-post-Ansätze miteinander verbunden werden; fordert, dass die Kommission das Regelwerk zum Wettbewerbsrecht verschlankt und präziser fasst;

10. unterstützt, dass das Gesetz über digitale Märkte durchgesetzt wird; begrüßt, dass die Kommission jüngst Marktuntersuchungen bei Cloud-Dienstanbietern wie Amazon Web Services und Microsoft Azure durchgeführt und ihre zwei Verfahren gegen Google wegen der Interoperabilität von Android und wegen des fairen, angemessenen und diskriminierungsfreien Zugangs zu anonymisierten Google-Suchdaten eingeleitet hat;

11. weist darauf hin, dass die Durchsetzung des Gesetzes über digitale Märkte nach wie vor suboptimal ist; schlägt vor, eine stabile Finanzierung durch eine im Rahmen des Gesetzes über digitale Märkte erhobene Gebühr analog zur im Rahmen des Gesetzes über digitale Dienste erhobenen Gebühr einzuführen;

12. fordert, dass das Verfahren zur Überprüfung des Gesetzes über digitale Märkte, das voraussichtlich im Mai 2026 stattfinden wird, transparent, gründlich und ambitioniert gestaltet wird;

13. fordert nachdrücklich, dass die Kommission KI- und Cloud-Dienste im Rahmen des Gesetzes über digitale Märkte als zentrale Plattformdienste einstuft; fordert die Kommission auf, KMU in die Konsultationen zur Überprüfung des Gesetzes über digitale Märkte einzubeziehen;

14. betont, dass die Durchsetzung des Gesetzes über digitale Märkte für alle Marktteilnehmer unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit gilt; nimmt den Gatekeeper-Status von Booking zur Kenntnis und weist darauf hin, dass die französischen und spanischen Behörden das Unternehmen wegen seiner Paritätsklauseln sanktioniert haben; fordert die Kommission nachdrücklich auf, entsprechende entschlossene Maßnahmen zu ergreifen;

Kartellrecht

15. fordert die Kommission nachdrücklich auf, einstweilige Maßnahmen zu ergreifen, um Praktiken zu unterbinden, die dem Wettbewerb schaden, insbesondere auf sich schnell entwickelnden digitalen Märkten; fordert die Kommission auf, bei ihrer bevorstehenden Überprüfung die Verordnung (EG) Nr. 1/2003 und die Durchführungsverordnung (EG) Nr. 773/2004, insbesondere im Hinblick auf die Anwendung einstweiliger Maßnahmen, zu modernisieren;

16. bekräftigt, dass eine enge Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den nationalen Wettbewerbsbehörden innerhalb des Europäischen Wettbewerbsnetzes erforderlich ist;

17. nimmt die laufenden Untersuchungen von in den USA ansässigen Unternehmen zur Kenntnis, einschließlich der vorläufigen Untersuchung der Kommission gegen Visa und Mastercard zu ihren Gebühren; fordert die Kommission auf, diese Untersuchung fortzusetzen und Maßnahmen zum Erhalt des europäischen Wettbewerbs zu ergreifen; betont, dass die Verordnung über Interbankenentgelte überarbeitet werden muss, um den steigenden Gebühren für Kartensysteme entgegenzuwirken und einen wettbewerbsorientierten und transparenten Markt für die Europäer sicherzustellen;

Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen

18. betont, dass es in Europa an Großunternehmen mangelt; ist der Auffassung, dass – wie im Letta-Bericht hervorgehoben wird –die Größe ein strategisches Gebot für die EU ist, um auf den Weltmärkten wirksam konkurrieren zu können;

19. fordert die Kommission auf, die Wettbewerbspolitik dynamisch anzuwenden, sie an neue Marktgegebenheiten anzupassen und die Auswirkungen von Unternehmenszusammenschlüssen zu untersuchen;

20. fordert, dass die Leitlinien der EU zur Bewertung von Zusammenschlüssen ambitioniert überarbeitet werden, damit sie besser auf die Ziele der Industrie- und Sektorpolitik der Union ausgerichtet sind, während gleichzeitig ein hohes Maß an Verbraucherwohl nach wie vor gewahrt wird; besteht darauf, dass die Kontrolle von Zusammenschlüssen europaweite Fusionen, durch die europäische „Champions“ in Schlüsselsektoren wie Telekommunikation, Bankwesen, Zahlungsverkehr und Energie entstehen, nicht behindern sollte, gleichzeitig jedoch der faire Wettbewerb nach wie vor gewahrt werden muss;

21. fordert die Kommission auf, bei Unternehmenszusammenschlüssen einen vorausschauenden Ansatz zu verfolgen, der Effizienzgewinne berücksichtigt und branchenspezifische Realitäten jenseits von Preisen und Marktanteilen abbildet, sowie Unternehmen die Bildung von Allianzen zu ermöglichen, wenn diese zu Innovation, Klimaschutz, Resilienz und Sicherheit beitragen;

22. weist darauf hin, dass der Wettbewerb die Wahlmöglichkeiten der Verbraucher schützt; nimmt das Interesse von Netflix und Paramount an der Übernahme von Warner Bros zur Kenntnis und fordert eine gründliche Überprüfung künftiger Zusammenschlüsse im audiovisuellen Bereich;

23. fordert die Kommission auf, „Killer-Übernahmen“ (d. h. wenn ein Unternehmen die Kontrolle über ein innovatives Unternehmen erwirbt, um dieses als potenzielle künftige Wettbewerbsquelle auszuschalten), insbesondere im Bereich der KI und in anderen strategischen Sektoren, aufzudecken und zu verhindern; fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, den nationalen Wettbewerbsbehörden Eingriffsbefugnisse einzuräumen, damit sie Fusionen und Übernahmen überprüfen können, wenn dies nicht bereits der Fall ist;

Staatliche Beihilfen

24. befürwortet den Rahmen für staatliche Beihilfen für eine saubere Industrie; fordert, dass der Rahmen für staatliche Beihilfen für eine saubere Industrie so umgesetzt wird, dass die Belastung für die Mitgliedstaaten so gering wie möglich gehalten wird und ein Subventionswettlauf verhindert wird;

25. erwartet, dass die Vorschriften für staatliche Beihilfen im Rahmen der Überarbeitung der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung modernisiert und vereinfacht werden, um Bürokratie abzubauen und die Wettbewerbsfähigkeit der EU zu stärken;

26. begrüßt, dass eine überarbeitete Fassung der Entscheidung über Dienste von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI-Entscheidung) angenommen wurde, die es den Mitgliedstaaten ermöglicht, Projekte für erschwinglichen Wohnraum zu unterstützen;

Einbeziehung des Parlaments

27. bedauert, dass es über die Überarbeitung und Umsetzung der Wettbewerbsregeln nicht ausreichend informiert wird; besteht darauf, dass es alle erforderlichen Informationen rechtzeitig erhält und in vollem Umfang in die Überarbeitung und Umsetzung der Wettbewerbsregeln einbezogen wird;

28. betont, dass bei allen Gesprächen mit Drittländern, die die Durchsetzung des Gesetzes über digitale Märkte beeinträchtigen könnten, Transparenz gegenüber dem Parlament erforderlich ist;

29. fördert, dass in internationalen Foren wie dem Internationalen Wettbewerbsnetz und dem Wettbewerbsausschuss der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) bewährte Verfahren ausgetauscht werden; bedauert verpasste Chancen, z. B. die Transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP) mit den Vereinigten Staaten;

°

° °

30. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

BEGRÜNDUNG

Gemäß Artikel 56 Absatz 2 der Geschäftsordnung kann die Begründung noch überarbeitet und kurz vor der Abstimmung geändert werden.

In einer zunehmend fragmentierten Weltwirtschaft, die von geopolitischem Druck und zunehmender Marktkonzentration geprägt ist, muss durch die Wettbewerbspolitik der EU nicht nur ein wirksamer Wettbewerb im Binnenmarkt gewährleistet, sondern auch die strategische Autonomie und Regulierungshoheit Europas verteidigt werden. Die Regeln der Union müssen kompromisslos angewendet werden, um sicherzustellen, dass wirtschaftlicher Erfolg durch Innovation, Effizienz und Verbraucherwahl und nicht durch den Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung erzielt wird. Unter dem in letzter Zeit von außen, insbesondere aus den Vereinigten Staaten, ausgeübten Druck wurden die Rahmenbedingungen der Union, darunter auch das Gesetz über digitale Märkte, wiederholt infrage gestellt, und solche Einmischungen können nicht toleriert werden. Die Wettbewerbspolitik muss weiterentwickelt und vorausschauend gestaltet werden, um europäische Innovationen zu fördern und gleichzeitig einen entschiedenen Widerstand gegen externe politische Einflüsse zu ermöglichen. Europa wird seine Souveränität nicht auslagern: Unsere Wettbewerbsregeln sind nicht verhandelbar und für alle Marktteilnehmer verbindlich.

Vor diesem Hintergrund ist das Regelwerk der EU zum Wettbewerbsrecht ein zentraler Pfeiler der strategischen Autonomie Europas. Der Besitzstand der EU im Bereich des Wettbewerbs unterstützt seit langem umfassendere Ziele der Union, da Unternehmen das Wachstum und die Innovation unter fairen Bedingungen ermöglicht wird. Ausgehend von den Empfehlungen der Berichte von Draghi und Letta muss die Wettbewerbspolitik unter anderem durch die aktive Förderung technologiefreundlicher Marktbedingungen auf der Grundlage offener Standards und interoperabler Infrastrukturen an die neuen Marktgegebenheiten angepasst werden. In diesem Zusammenhang sollten Cloud-Dienste als strategische europäische Infrastruktur angesehen werden, die für die digitale Souveränität unerlässlich ist. Wichtige Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse müssen schneller durchgeführt werden, und zwar durch vereinfachte oder beschleunigte Notifizierungsverfahren, insbesondere für KMU. Gleichzeitig ist die Durchsetzung der Verordnung über drittstaatliche Subventionen)ein wichtiges und notwendiges Instrument zur Bekämpfung von Verzerrungen, die durch staatlich geförderte Investitionen aus Drittstaaten verursacht werden. Europa muss seine Märkte und seinen technologischen Vorsprung verteidigen.

Um diese Ziele zu erreichen, ist eine wirksame Durchsetzung unerlässlich, die die Glaubwürdigkeit des Regelwerks der EU zum Wettbewerbsrecht stärkt. Die Union sollte darauf hinarbeiten, eine starke und unabhängige europäische Wettbewerbsbehörde aufzubauen, die unter demokratischer Aufsicht des Parlaments steht. Eine solche Behörde muss nach dem Vorbild der nationalen Wettbewerbsbehörden von der Exekutive getrennt sein, damit sie vor jeglicher politischen Einflussnahme geschützt ist. Auf diese Weise würde für eine konsequente, unparteiische und glaubwürdige Durchsetzung des Wettbewerbsrechts der Union gesorgt. Sie sollte befugt sein, die Vorschriften in den Bereichen Kartellrecht, Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen, staatliche Beihilfen, digitale Politik und Verbraucherpolitik durchzusetzen, und sie sollte mit angemessenen personellen und finanziellen Ressourcen ausgestattet sein.

Europa sollte auch die internationale Zusammenarbeit verstärken. Die europäischen und globalen Partner sollten internationale Foren wie das Internationale Wettbewerbsnetzwerk (ICN) und den Wettbewerbsausschuss der OECD in vollem Umfang nutzen, um die Zusammenarbeit und Konvergenz bei der Durchsetzung des Wettbewerbsrechts zu fördern.

Was das Gesetz über digitale Märkte betrifft, muss die Durchsetzung streng, unabhängig und unverhandelbar sein. Das Gesetz über digitale Märkte ist unverzichtbar, um den Wettbewerb auf den von mächtigen Gatekeepern dominierten digitalen Märkten wiederherzustellen. Es muss für alle Marktteilnehmer gleichermaßen gelten und die Regelungsautonomie Europas vor externer politischer Einflussnahme schützen. Die Robustheit des Regelwerks der EU zum Wettbewerbsrecht hängt davon ab, dass das Gesetz über digitale Märkte und die Vorschriften zur Verhinderung des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung ineinandergreifen und dabei Ex-ante- und Ex-post-Durchsetzung miteinander verbunden werden. Jüngste Untersuchungen zu großen Cloud-Diensteanbietern verdeutlichen jedoch sowohl das Ausmaß als auch die Komplexität der Durchsetzung des Gesetzes über digitale Märkte. Wir stellen fest, dass die Durchsetzung des Gesetzes über digitale Märkte nach wie vor uneinheitlich ist und einer transparenten und gründlichen Überprüfung bedarf, die auch Cloud-Dienste und KI-Schnittstellen einbezieht, um diese als zentrale Plattformdienste zu benennen. Die Durchsetzung des Gesetzes über digitale Märkte sollte durch eine spezielle Aufsichtsgebühr unterstützt werden, ähnlich der im Rahmen des Gesetzes über digitale Dienste eingeführten Aufsichtsgebühr.

Die traditionelle Durchsetzung des Kartellrechts ist auch weiterhin das Rückgrat der Wettbewerbspolitik und muss modernisiert werden, um den Herausforderungen durch algorithmen- und datengesteuerte Marktmacht sowie künstliche Intelligenz zu begegnen. Die Verordnung (EG) Nr. 1/2003 und ihre Durchführungsbestimmungen müssen überarbeitet werden. In diesem Zusammenhang ist eine uneingeschränkte Zusammenarbeit der Kommission mit den nationalen Wettbewerbsbehörden im Rahmen des Europäischen Wettbewerbsnetzes mehr als notwendig. Bei der Durchsetzung durch die Kommission ist der Rückgriff auf einstweilige Maßnahmen nach wie vor unzureichend und sollte normalisiert werden, um wettbewerbswidrigen Praktiken auf sich schnell verändernden Märkten wie dem digitalen Markt ein Ende zu setzen.

Damit die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen unter sich ändernden Marktbedingungen wirksam bleibt, muss sie weiterentwickelt werden. Die Leitlinien zur Bewertung von Zusammenschlüssen sollten überarbeitet werden, damit Innovation, Investitionen und langfristige Wettbewerbsfähigkeit besser berücksichtigt werden, wobei gleichzeitig ein hohes Verbraucherwohl gewahrt und „Killer-Übernahmen“ – insbesondere im Bereich der KI und in anderen strategischen Sektoren – verhindert werden. Insbesondere auf den Telekommunikations- und audiovisuellen Märkten ist ein vorausschauender Ansatz erforderlich. Gleichzeitig untergräbt das Fehlen ausreichend großer europäischer Unternehmen in strategischen Sektoren die Wettbewerbsfähigkeit und Resilienz Europas und erfordert einen Rahmen, der europaweite Unternehmenszusammenschlüsse nicht behindert und so die Entstehung europäischer „Champions“ in Schlüsselsektoren wie Telekommunikation, Zahlungsverkehr, Bankwesen und Energie ermöglicht, die dann weltweit konkurrieren und Europas strategische Autonomie sichern können. Der grüne und der digitale Wandel müssen auch durch die Beihilfepolitik unterstützt werden, und zwar durch den Rahmen für staatliche Beihilfen für eine saubere Industrie, eine vereinfachte allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) und wirksame wichtige Vorhaben von

gemeinsamem europäischem Interesse (IPCEI), ohne dabei den Binnenmarkt zu fragmentieren.

Schließlich muss die Wettbewerbspolitik einer starken demokratischen Kontrolle unterliegen. Das Parlament muss umfassend und rechtzeitig in die Überarbeitung, Umsetzung und externe Dimension der Wettbewerbspolitik einbezogen werden, auch in alle Gespräche mit Drittländern, die sich auf die Durchsetzung des Gesetzes über digitale Märkte auswirken könnten. Transparenz und Rechenschaftspflicht sind unerlässlich, um Legitimität, Vertrauen und öffentliche Unterstützung für einen starken und glaubwürdigen EU-Wettbewerbsrahmen aufrechtzuerhalten. Die Regeln Europas sind unsere Regeln: Externen Akteuren steht bei der Durchsetzung unseres Wettbewerbsrechts kein Vetorecht zu. Unsere regulatorische Autonomie ist ein Eckpfeiler unserer strategischen Souveränität und muss um jeden Preis verteidigt werden.

ANLAGE: ERKLÄRUNG ZU BEITRÄGEN

Gemäß Anlage I Artikel 8 der Geschäftsordnung erklärt die Berichterstatterin, dass sie in ihren Bericht Beiträge zu Angelegenheiten, die den Gegenstand des Dossiers betreffen, aufgenommen hat, die sie bei der Vorbereitung des Entwurfs eines Berichts von den folgenden Interessenvertretern, die in den Anwendungsbereich der Interinstitutionellen Vereinbarung über ein verbindliches Transparenz-Register[1] fallen, oder den folgenden Vertretern der Behörden von Drittländern, einschließlich ihrer diplomatischen Vertretungen und Botschaften, erhalten hat:

1. Interessenvertreter, die in den Anwendungsbereich der Interinstitutionellen Vereinbarung über ein verbindliches Transparenz-Register fallen
Europäischer Verbraucherverband
OVH Cloud
The European Digital Payments Industry Alliance
Mobile Virtual Network Operator (MVNO)
Computer and Communications Industry Association (CCIA)
Forward Global
2. Vertreter der Behörden von Drittländern, einschließlich ihrer diplomatischen Vertretungen und Botschaften

Für die vorstehende Liste ist ausschließlich die Berichterstatterin verantwortlich.

Wenn natürliche Personen in der Liste namentlich, mit ihrer Funktion oder mit beidem genannt werden, erklärt die Berichterstatterin, dass sie den betroffenen natürlichen Personen die Erklärung zum Datenschutz Nr. 484 des Europäischen Parlaments (https://www.europarl.europa.eu/data-protect/index.do) vorgelegt hat, in der die Bedingungen für die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und die mit dieser Verarbeitung verbundenen Rechte dargelegt sind.

[1] Interinstitutionelle Vereinbarung vom Mai 2021 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über ein verbindliches Transparenz-Register (ABl. L 207 vom 11.6.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_interinstit/2021/611/oj).